



## **VERFÜGUNG**

**vom 9. August 2005**

### **Wildberg. Nutzungsplanung (Teilrevision)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3063/1994 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Wildberg teilweise genehmigt. Am 21. März 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Wildberg eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Mai 2005 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 9. Mai 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. Juni 2005 ersucht die Gemeinde Wildberg um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst die Änderungen des Zonenplanes im Gebiet Schluch in Wildberg und beim Schulhaus Schalchen sowie die Revision der Bau- und Zonenordnung betreffend die Zonenvorschriften für die Kernzone, die Wohnzonen und die Zone für öffentliche Bauten sowie die ergänzenden Vorschriften.

Bei der teilweisen Umzonung von 1.7 ha Land von der Reservezone in die Wohnzone W2/30 im Gebiet Schluch handelt es sich um ein für eine Überbauung gut geeignetes, unmittelbar am Dorfrand von Wildberg gelegenes Areal des ehemaligen Schiessplatzes, das groberschlossen ist. Es stehen keine übergeordneten Anordnungen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erhaltung von Fruchtfolgeflächen entgegen. Mit der Umzonung dieser teilweise im Eigentum der Gemeinde stehenden Landreserve soll zielgerichtet auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde Einfluss genommen werden. Damit weist die Gemeinde Wildberg im Lichte der einschlägigen Bestimmungen über die Dimensionierung der Bauzonen für den voraussichtlichen Bedarf nach Art. 15 RPG und unter umfassender Abwägung aller für die Raumplanung massgebenden Interessen ausreichende Kapazitäten aus.

Bei der Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten beim Schulhaus Schalchen handelt es sich um eine geringfügige Anpassung der Zonengrenze im Zusammenhang mit der Parkierung, die im Anordnungsspielraum der Nutzungsplanung liegt.

Der Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV und der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 PBG liegen vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wildberg am 21. März 2005 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung (Änderung Zonenplan und Revision Bau- und Zonenordnung) wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wildberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 9. August 2005  
051159/Oca/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

